OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351776/7/BZ

Datum:
Linz, 13. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Rückforderung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.10.2025, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die ihm gewährte Leistung der Sozialhilfe in Form einer laufenden Geldleistung vom 1.2.2025 bis 31.7.2025 in der Höhe des Gesamtbetrages von 2.111,83 Euro auf ein näher bezeichnetes Konto rückzuerstatten hat.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf im Zuge einer neuerlichen Antragstellung Kontoauszüge vorgelegt habe, aus denen folgende Zahlungseingänge ersichtlich seien:
4.2.2025 600 Euro Vorschuss B__
26.2.2025 333 Euro Wohnbeihilfe 01+02/2025
13.3.2025 150 Euro Rate 01/17 Vereinbarung
16.4.2025 150 Euro Vergleich 02 C__
7.5.2025 500 Euro D__
4.6.2025 500 Euro D__
18.7.2025 500 Euro D__

Auf Nachfrage habe der Bf der Behörde mitgeteilt, dass es sich bei dem Betrag von 600 Euro von Herrn B__ um eine Privatleihgabe wegen Notlage handle. Bei den Beträgen von 150 Euro handle es sich um eine Ratenzahlung des Herrn C__ aufgrund einer offenen Forderung aus der selbstständigen Tätigkeit, welche nunmehr mit Exekution einbringlich gemacht worden sei. Von April bis Juni 2025 habe der Bf Leistungen gegenüber der Firma D__ erbracht und Einkünfte aus seinem Gewerbebetrieb erzielt. Der Behörde liege eine Ruhendmeldung der Gewerbeausübung ab 1.12.2024 vor. Sämtliche Einkünfte seien der Behörde gegenüber nicht bekanntgegeben worden. Der Bf sei im Zuge der Antragstellung sowie auch im Zuerkennungsbescheid vom 27.2.2025 nachweislich auf seine Anzeige- und Rückerstattungspflicht hingewiesen worden. Da er zusätzliche finanzielle Mittel erhalten habe, welche er der Behörde gegenüber verschwiegen habe, sei im Zeitraum Februar 2025 bis Juli 2025 Sozialhilfe in der Höhe von 2.111,83 Euro zu viel ausbezahlt worden, weshalb der Übergenuss rückzuerstatten sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 27.10.2025.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass er die Leihgabe von Herrn B__ dafür verwendet habe, seiner Freundin die privat geliehene Summe zurückzuzahlen, da sie selber das geliehene Geld benötigt habe. Somit sei die Zahlung von 600 Euro nicht als Einkünfte zu werten. Der angeblich ungerechtfertigte Bezug der Wohnbeihilfe sei auf eine falsche und irreführende Auskunft bei der Antragsabgabe zurückzuführen. Die beiden Raten von 150 Euro seien als Rückzahlung für eine private Leihgabe an Herrn G__ weiterüberwiesen worden. Dieser habe dem Bf damals das Geld geborgt, da Herr C__ seine offenen Rechnungen nicht bezahlt habe und es bestehe die Vereinbarung, dass er ihm sämtliche Beträge, die er über Gericht einfordern könne, ihm als Rückzahlung sofort überweise. Somit seien die beiden Zahlungen in Höhe von 150 Euro auch nicht als Einkünfte zu werten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18.11.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.12.2025. An dieser Verhandlung haben der Bf und zwei Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

I.5. Mit E-Mail vom 23.12.2025 hat der Bf Auszüge aus den Mitteilungen an das AMS vom 6.6.2025, 8.10.2025, 23.10.2025 und 1.12.2025 samt Firmennamen, bei denen sich der Bf beworben habe, übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger.

Dem Bf wurde aufgrund seines Antrags mit Bescheid vom 27.2.2025 vom 1.2.2025 bis 31.7.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt. Er hat am 29.7.2025 neuerlich einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt.

Der Bf wurde sowohl im Hinweisblatt im Rahmen der Antragstellung, als auch mit Bescheid vom 27.2.2025 auf seine Anzeige- und Rückerstattungspflicht hingewiesen.

Den vorgelegten Kontoauszügen sind folgende Kontoeingänge zu entnehmen:
4.2.2025: 600 Euro von B__
26.2.2025: 333 Euro Wohnbeihilfe für Jänner und Februar 2025
13.3.2025: 150 Euro von C__
16.4.2025: 150 Euro von C__
7.5.2025: 500 Euro von der D__
4.6.2025: 500 Euro von der D__
18.7.2025: 500 Euro von der D__

Der Bf hat Rechnungen an die D__ vom 6.6.2025, 14.5.2025 und 25.4.2025 über jeweils 500 Euro für Leistungen (Videoaufnahmen, Bearbeitung, Musik) gestellt.

Die Geldleistung von B__ in der Höhe von 600 Euro stellt eine Privatleihe dar. Die Zahlungen von Herrn C__ in der Höhe von jeweils 150 Euro wurden aufgrund von Leistungen des Bf im Rahmen seines Gewerbes (nach erfolgreicher Klage) erbracht.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 14.10.2025 hat die belangte Behörde wie unter I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und insbesondere aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass die Geldleistung von B__ in der Höhe von 600 Euro eine Privatleihe darstellt und die Zahlungen von Herrn C__ in der Höhe von jeweils 150 Euro aufgrund von Leistungen des Bf im Rahmen seines Gewerbes (nach erfolgreicher Klage) erbracht wurden, hat der Bf in der mündlichen Verhandlung selbst ausgeführt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
[...]

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Anrechnung der Überweisungen der D__, des Herrn C__ und des Herrn B__ sowie der Wohnbeihilfe als Einkommen. Es ist daher zu prüfen, ob es sich bei den jeweiligen Geldleistungen um Leistungen Dritter, die iSd § 14 Abs. 1 bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen sind handelt.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG. Demnach sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Der Einkommensbegriff der Sozialhilfe ist aufgrund der strengen Subsidiarität grundsätzlich ein umfassender. Aus welchem Rechtstitel die Mittel zur Verfügung stehen, ist unerheblich. Sie müssen der hilfesuchenden Person allerdings tatsächlich zufließen. Demnach sollen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen sind, Einkommen sein (vgl. VwGH 30.9.1997, 97/08/0017; 18.3.2003, 2001/11/0091).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf folgende Beträge überwiesen erhalten hat:
18.7.2025: 500 Euro von der D__
4.6.2025: 500 Euro von der D__
7.5.2025: 500 Euro von der D__
16.4.2025: 150 Euro von C__, Vergleich 02
13.3.2025: 150 Euro von C__, Rate 01/17 „Vereinbarung“
26.2.2025: 333 Euro Wohnbeihilfe für Jänner und Februar 2025
4.2.2025: 600 Euro von B__ „Vorschuss“

Es ist daher zu prüfen, ob die in Rede stehenden Überweisungen von Geldbeträgen von dem im § 14 Oö. SOHAG festgelegten Gebot der Berücksichtigung von Leistungen Dritter umfasst sind oder in die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fallen. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 leg. cit. freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Den Materialien zu § 15 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich dazu entnehmen, dass darunter z.B. Spenden oder Unterstützungsleistungen durch Verwandte bzw. Freunde zu verstehen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 26.9.2019, Ra 2018/10/0104, zu den mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG vergleichbaren Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes unter anderem ausgesprochen, dass die maßgebliche Bestimmung vor dem Hintergrund des im Gesetz verankerten Subsidiaritätsprinzips auszulegen und demgemäß auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite abzustellen ist. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend sind freiwillige Unterstützungszahlungen jedenfalls insoweit anzurechnen, als diese ein Ausmaß aufweisen, das eine Gewährung der Mindestsicherung ausschließt bzw. einschränkt.

Die Zahlungen der D__ sind aufgrund der vom Bf gestellten Rechnungen für seine Leistungen erbracht worden und stellen unzweifelhaft Einkommen dar.
Ebenso stellen die von Herrn C__ getätigten Überweisungen in der Höhe von jeweils 150 Euro unzweifelhaft Einkommen dar.
Die Überweisung von Herrn B__ stellt den Angaben des Bf zufolge eine Leihgabe dar.

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur erweisen sich diese überwiesenen Beträge als Geldleistungen, die bei der Zuerkennung von Sozialhilfe zu berücksichtigen sind. Die dem Bf zugekommenen Zuwendungen weisen jedenfalls ein Ausmaß auf, das eine Gewährung der Sozialhilfe für die Monate Februar, März, April, Mai, Juni und Juli 2025 nicht in der Höhe des zustehenden Richtsatzes erforderlich macht und damit anzurechnen sind.

Weiters zählen zu den Leistungen Dritter nach § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG iSd Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Personen oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) wird zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln unter anderem Nachfolgendes ausgeführt: *„[...] Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die - bei materieller Betrachtungsweise - gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.“*

Daraus ergibt sich eindeutig, dass Leistungen der Wohnbeihilfe als öffentliche Mittel gelten und diese zukommenden Leistungen bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen sind.

Zusammenfassend sind daher sämtliche Geldbeträge als finanzielle Zuwendung und folglich als Einkommen des Bf zu werten.

III.3. Nach § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG besteht (unter anderem) wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder bei bewusstem Verschweigen von Einkünften eine Rückerstattungspflicht.

Wie dargestellt sind die oben angeführten Zahlungseingänge als Einkommen des Bf zu werten.

Verfahrensgegenständlich wurden die Leistungen der Sozialhilfe für 1.2.2025 bis 31.7.2025 bereits ausbezahlt. Es besteht somit nach § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG eine Rückerstattungspflicht des Bf für die zu Unrecht bezogenen Leistungen.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt auch keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner